



## Einführung zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan

### Nachhaltige Entwicklung

---

#### Verpflichtung zu nachhaltiger Entwicklung

Die EU hat sich dazu verpflichtet, in ihrer Handelspolitik und bei ihren Handelsabkommen für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu sorgen. Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan bildet da keine Ausnahme: Wie auch bei anderen Handelsabkommen, die in letzter Zeit geschlossen wurden, etwa mit Kanada (CETA) oder Vietnam, werden die in der EU geltenden Sozialstandards sowie die Standards beim Verbraucher- und beim Umweltschutz gewahrt.

In dem Abkommen ist eindeutig festgelegt, dass die EU nicht daran gehindert wird, Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt beziehungsweise das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen. Dieser Punkt wird über das ganze Abkommen hinweg immer wieder aufgegriffen, z. B. in den folgenden Kapiteln:

- Bewährte Regulierungsverfahren
- Zusammenarbeit in Regulierungsfragen
- Tier- und Pflanzengesundheit sowie Lebensmittelsicherheit
- Technische Handelshemmnisse
- Handel und nachhaltige Entwicklung

In dem Abkommen wird das Recht Japans und der EU anerkannt, bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen das Vorsorgeprinzip anzuwenden.

#### Kein Wettlauf nach unten

Im Rahmen des Abkommens verpflichten sich die EU und Japan dazu, ihre nationalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der Rechte von Arbeitnehmern wirksam umzusetzen. Sie verpflichten sich ferner, solche Vorschriften nicht zu lockern, nur um Handel oder Investitionen anzuziehen oder damit protektionistische Ziele zu verfolgen.

#### Ein Kapitel über nachhaltige Entwicklung

Das Abkommen zwischen der EU und Japan wird auch ein ganzes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung enthalten. In diesem Kapitel wird das Recht der EU gewahrt, Regelungen zu treffen und ihre eigenen Vorschriften und Schutzniveaus in den Bereichen Arbeit und Umwelt festzulegen.

#### Internationale Verpflichtungen

In dem Kapitel werden die Zusagen Japans und der EU dargelegt, ihren jeweiligen Verpflichtungen in den Bereichen Arbeit und Umwelt wirksam nachzukommen.

Im Bereich Arbeit betrifft das insbesondere die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation. Japan muss noch zwei dieser Übereinkommen ratifizieren. Daher wird es in diesem Kapitel dazu verpflichtet, mit großen Schritten auf eine Ratifizierung hinzuwirken.

Die EU und Japan verpflichten sich außerdem, ihre Verpflichtungen im Rahmen multilateraler



Umweltübereinkommen wirksam umzusetzen.  
Zu diesen gehören:

- das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das Pariser Klimaschutzübereinkommen
- das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)
- das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)

Die EU und Japan verpflichten sich außerdem zu Folgendem:

- Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen
- Erhaltung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung des illegalen Artenhandels
- nachhaltige Forstbewirtschaftung und Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags
- nachhaltige Fischerei und Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei)

## **Holzeinschlag**

Das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung aus dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan beinhaltet einen Artikel zu Wäldern und Holzhandel, wobei es auch um die Bekämpfung von illegalem Holzeinschlag geht.

Die Vorschriften zum Holzeinschlag im EU-Japan-Abkommen sind mit denen im Handelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) vergleichbar und genauso streng wie diese. Sie gelten auch für den Handel Japans und der EU mit Drittländern.

Die EU-Holzverordnung gilt weiterhin für Holzzeugnisse aus Japan. Darin ist eine sorgfältige Prüfung der japanischen Lieferanten durch die Einführer in der EU vorgesehen, um dafür zu sorgen, dass kein illegal geschlagenes Holz in die Lieferkette gerät.

## **Walfang**

Die EU hat sich zur Erhaltung von Walen, Delfinen und anderen Wältieren verpflichtet. Der Walfang und der Handel mit Walfleisch sind in der EU verboten. Damit fällt dieses Thema nicht in die Handelspolitik der EU.

Die Handelsabkommen der EU können sich nicht auf Tätigkeiten beziehen, die in der EU verboten sind, und die EU handelt keine Handelszugeständnisse für solche Produkte aus.

Die EU beschäftigt sich sowohl auf internationaler als auch auf bilateraler Ebene mit dem Walfang durch Drittländer – Japan eingeschlossen. In der Internationalen Walfangkommission arbeitet sie eng mit gleich gesinnten Partnern zusammen. Die Organisation, die ein Walfang-Moratorium verhängt hat, ist das effizienteste Gremium, wenn es um die Auseinandersetzung mit dem Thema Walfang geht.

## **Transparenz und Verantwortlichkeit**

Die EU überwacht die Anwendung ihrer Handelsabkommen, um sicherzustellen, dass die Anwendung korrekt erfolgt. In diese Arbeit bezieht sie die Zivilgesellschaft aktiv mit ein.

Bei jedem Handelsabkommen richtet die EU eine interne Beratungsgruppe ein, die sich aus Vertretern von Organisation der Zivilgesellschaft zusammensetzt.



Dazu gehören:

- Gewerkschaften
- Unternehmensverbände
- Verbrauchergruppen
- Umweltorganisationen

Gemeinsam nehmen diese Gruppen eine Aufsichtsfunktion wahr. Sie diskutieren Fragen nachhaltiger Entwicklung mit

Regierungsvertretern und stellen sicher, dass das Abkommen korrekt angewandt wird. Für die Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht ist das sehr wichtig.

Die EU wird im Rahmen des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens EU-Japan eine interne Beratungsgruppe einrichten, damit die Zivilgesellschaft eine aktive Rolle bei der Umsetzung des Abkommens spielen kann.



## Wirksame Durchsetzung

Die EU und Japan verpflichten sich auch zu einem robusten, inklusiven und transparenten Mechanismus für die Durchsetzung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung.

Dazu gehört ein mehrstufiges zwischenstaatliches Streitbeilegungsverfahren:

- Konsultationen
- Bildung eines unabhängigen Sachverständigengremiums
- Veröffentlichung eines Berichts des Gremiums
- Umsetzung des Berichts

Der Mechanismus basiert auf dem Grundsatz der Transparenz und sieht sowohl die Beteiligung der Zivilgesellschaft auf allen Verfahrensstufen als auch die Einbeziehung von Beiträgen unabhängiger Gremien wie der Internationalen Arbeitsorganisation vor.

## Überprüfungsklausel

Das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung des WPA enthält eine spezielle Überprüfungsklausel, die ein Verfahren zur Überprüfung der im Rahmen dieses Kapitels übernommenen Verpflichtungen insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit seiner Durchsetzung vorsieht.